



**GENOSSENSCHAFTSVERBAND BAYERN**

Genossenschaftsverband Bayern, 80327 München

**Rechtsberatung**

per Telefax

Raiffeisenbank

Genossenschaftsverband Bayern e.V.  
Türkenstraße 22-24, 80333 München  
Briefadresse: 80327 München

Ansprechpartner: Herr Plamann  
Telefon: 089 / 2868-3713  
Telefax: 089 / 2868-3705  
E-Mail: recht@gv-bayern.de  
Noles-Mail: recht@gv  
Internet: recht@gv-bayern.de

**Zinsrückforderung**

DZ BANK AG  
Konto 74 021 BLZ 701 600 00

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:  
Hr. Bader / 18.04.2006

wir nehmen Bezug auf Ihre Telefaxnachricht vom 18.04. 2006 sowie das im Anschluss daran geführte Telefonat.

Die grundsätzliche Problematik liegt in diesen Fällen darin, dass bei variablen Darlehen in der Vergangenheit häufig die zwischenzeitliche Absenkung des allgemeinen Zinsniveaus nur unzureichend oder, wie vorliegend, gar nicht an die Darlehensnehmer weitergegeben worden ist. Deshalb ist vom Grundsatz her ein Anspruch auf Zinsrückerstattung der Darlehensnehmer grundsätzlich anzuerkennen.

Zur argumentativen Verteidigung nachfolgende Punkte:

1. In der Vergleichsberechnung wurde eine Verpflichtung der Bank zur Senkung des Zinssatzes bereits bei einer Veränderung des Referenzzinssatzes von 0,2 % unterstellt. Dies ist ein zu geringer Differenzzinssatz. Dieser stammt aus einer nicht verallgemeinerungsfähigen Entscheidung des OLG Celle. Man wird aber von der Verpflichtung der Bank zur Anpassung des Zinses spätestens ausgehen müssen, wenn eine Änderung des Zins-niveaus von mehr als 0,5 % stattfand.
2. Die Vergleichsrechnung berücksichtigt Zeiträume seit dem Jahre 1995. Hier sollte grundsätzlich die Einrede der Verjährung erhoben werden. Nach dem Schuldrechtsmodernisierungsgesetz sind alle Ansprüche, die vor dem 01.01.2002 fällig waren, spätestens zum 31.12.2005 verjährt. Dies hat auch für Zinsrückforderungsansprüche zu gelten.
3. Darüber hinaus wird in der Rechtsliteratur eine Verwirkung des Rechts auf Überprüfung der nicht vorgenommenen Zinsanpassung nach § 315 Abs. 3 BGB diskutiert. Fraglich ist, ab welchem Zeitraum hier die Verwirkung anzunehmen ist. Hier sollte mit ähnlichen Zeiträumen wie bei der Verjährung argumentiert werden.

Insgesamt raten wir Ihnen aber dringend, eine einvernehmliche Lösung mit den Darlehensnehmern zu suchen. Von einem grundsätzlichen Rückerstattungsanspruch im vorliegenden Fall dürfte auszugehen sein. Wir weisen Sie weiterhin darauf hin, dass im vorliegenden Fall die Gefahr besteht, dass ein Verbraucherdarlehensvertrag vorliegt. Der von Ihnen damals verwendete Darlehensvertrag genügt den Anforderungen des Verbraucherkreditgesetzes insoweit nicht. Auch dies sollte Anlass sein, keine streitige Auseinandersetzung mit den Darlehensnehmern zu suchen.

Mit freundlichen Grüßen

Genossenschaftsverband Bayern e.V.

i. V.  